

Satzung

Förderverein Zeche Alstaden Oberhausen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein Zeche Alstaden Oberhausen e.V. „. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege sowie das bürgerschaftliche Engagement.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass der Verein

1. die Geschichte der Zeche Alstaden erforscht;
2. dazu beiträgt, dass das Gelände und die historischen Gebäude erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
3. ein Bürgerforum zur Auseinandersetzung mit kulturellen, sozialen, politischen und gesellschaftlichen Themen auf der Zeche Alstaden anbietet;
4. bürgerschaftliche Engagements für gemeinnützige Zwecke unterstützt.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt, die Satzung anerkennt und sich schriftlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Auflösung oder wenn über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren der Jahresbeitrag nicht entrichtet wurde.
4. Der Austritt ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag

1. Es ist ein Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Förderbeiträge und Spenden sind erwünscht.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.

Sie beschließt:
 - a) den Tätigkeitsbericht und Finanzbericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) die Höhe der zu entrichtenden Beiträge
 - e) den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) die Planungsvorschläge
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – einberufen.
Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder oder ¼ der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vor ihrem Stattfinden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
Abstimmungen werden auf Wunsch mindestens eines Mitgliedes geheim durchgeführt.
8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat eine/ einer der Vorsitzenden.
Die Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/ dem 1. Vorsitzenden, dem/ der zweiten Vorsitzenden, dem/ der Schriftführer/ -in, dem/ der Schatzmeister/ -in, sowie bis zu drei weiteren Beisitzer/ -innen.
2. Die Betreibergesellschaft der „Zeche Alstaden“ ist kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht im Vorstand.
3. Der/ die 1. Vorsitzende und der/ die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich nach außen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Finanzfragen können nicht ohne den / die Schatzmeister/ -in entschieden werden.
Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll erstellt, das Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden sowie die gefassten Beschlüsse enthält.
7. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben auf einen oder mehrere bevollmächtigte Vereinsmitglieder übertragen.

8. Der vorzeitige Austritt aus dem Vorstand ist möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Der / die Nachfolger/ -in eines vorzeitig ausgetretenen Vorstandsmitgliedes wird vom Vorstand vorläufig bestimmt und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 9 Auslagenvergütung

Alle Ämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Reisekosten können erstattet werden, wenn der Vorstand das beschlossen hat.

§ 10 Kassenführung und – prüfung

1. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte.
2. Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an:

Aktion Friedensdorf e.V., 46131 Oberhausen,

die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.September 2018 beschlossen

Oberhausen, den 23.09.2018